

Barrierefreies Bauen in Heidelberg

Um den inklusiven Anforderungen, die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergeben, dem demografischen Wandel und der damit verbundenen steigenden Anzahl von Menschen mit Mobilitäts- und/oder Sinneseinschränkungen (z. B. Menschen mit Hör- oder Sehbehinderung) gerecht zu werden, fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. Alle städtischen Bau-, Umbau- und Sanierungsvorhaben sowie Maßnahmen zur Gestaltung von Verkehrsflächen sowie Verkehrsanlagen inklusive Signalanlagen und Haltestellenbereiche und Freiflächen sind im Grundsatz barrierefrei herzustellen. Die Anforderungen entsprechend der jeweils gültigen Gesetze und Normen sind bei der Planung zu berücksichtigen und in den Vorlagen formell zu bestätigen. Falls Vorhaben ganz oder in Teilen nicht den Anforderungen der Barrierefreiheit entsprechen, ist dies zu begründen. Ist die barrierefreie Ausführung aus technischen Gründen oder aus Kosten- und Denkmalschutzgründen nicht zu realisieren, sind diese Gründe auszuführen und Alternativen darzustellen.
2. Bei nichtstädtischen Hochbauvorhaben sind die Anforderungen an barrierefreie Anlagen gemäß der gültigen Landesbauordnung (LBO) und gemäß den nach § 3 Absatz 3 LBO bekannt gemachten technischen Baubestimmungen, die Teile entsprechender DIN-Normen enthalten, einzuhalten. Die Stadt Heidelberg wirkt im Rahmen der Bauberatung bei den Bauherren darauf hin, dass praxisrelevante Aspekte der Barrierefreiheit, auch wenn sie nicht als technische Baubestimmungen bekannt gemacht sind, Anwendung finden. Bei beantragten Sonderbauten (z. B. Kindergärten, Studentenwohnheime) im Sinne von § 38 LBO soll die Baurechtsbehörde in Bezug auf die barrierefreie Nutzbarkeit des Gebäudes besondere Anforderungen stellen, sofern die dadurch entstehenden Kosten nicht unverhältnismäßig hoch werden. In diesem Fall sind die Gründe auszuführen und Alternativen darzustellen.
3. Im Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird grundsätzlich die Fachstelle für Barrierefreiheit beim Amt für Baurecht und Denkmalschutz einbezogen. Vom Vorhabenträger soll dazu ein Konzept zur Barrierefreiheit gefordert werden. Sich daraus ergebende Regelungsbedarfe werden bei der Verhandlung des Durchführungsvertrages berücksichtigt.
4. Bei der Vergabe/dem Verkauf von städtischen Baugeländen/Gebäuden an Dritte für den Bau von öffentlich zugänglichen Gebäuden (z. B. Bürgerämtern, Bürgerbegegnungsstätten, Kitas, Schulen etc.) ist im Rahmen der Vertragsverhandlungen darauf hinzuwirken, dass praxisrelevante Aspekte der Barrierefreiheit, auch wenn sie nicht als technische Baubestimmungen bekannt gemacht sind, Anwendung finden. Ist die barrierefreie Ausführung aus technischen Gründen oder aus Kosten- und Denkmalschutzgründen nicht zu realisieren, sind diese zu benennen und Alternativen darzustellen.
5. Zuschüsse für die Neuanmietung von öffentlich zugänglichen Gebäuden im Sinne des § 39 LBO werden an Dritte (wie z. B. gemeinnützige Vereine) unter der Voraussetzung gewährt, dass die Räumlichkeiten den Anforderungen an eine praxisgerechte und zielgruppenorientierte Barrierefreiheit entsprechen. Wenn barrierefreie Räumlichkeiten wegen zum Beispiel unverhältnismäßigen Mehraufwands nicht angemietet werden können, ist dies im Förderantrag detailliert und nachvollziehbar auszuführen und zu begründen. Eventuelle Alternativen sind darzustellen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen trotz fehlender Barrierefreiheit Zuschüsse gewähren.